

Satzung des Turn- und Sportvereins Barendorf e.V. vom 23.02.2023

§1 Name und Sitz

Der am 8. Januar 1966 in Barendorf gegründete Turn- und Sportverein Barendorf e. V. hat seinen Sitz in Barendorf (Kreis Lüneburg). Er ist unter der VR Nr. 660 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn; irgendwelche andere Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch neutral.

§3 Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind uneingeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger Einreichung mittels einer vom Verein vorgehaltenen Eintrittserklärung zum 1. eines jeden Monats. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Eintrittserklärung muss eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zahlung der Beiträge und sonstiger Beträge nach Vorlage der Eintrittserklärung wird im §7 dieser Satzung geregelt.

§5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können daher zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung des Mitglieds, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Bevor der Austritt anerkannt wird, müssen die Beiträge noch für das folgende Vierteljahr (3 volle Monate) gezahlt werden und andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sein (vierteljährliche Kündigung). Das Stimmrecht erlischt mit Eingang der Austrittserklärung. Mitglieder die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen

werden. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes ist innerhalb von 10 Tagen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - schriftliche Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig, der die Beschwerde nach nochmaliger Überprüfung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen und unanfechtbaren Entscheidung übergibt.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben (Satzung, Sportbekleidung usw.).

§7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung durch Festlegung der Beitrags- und Finanzordnung fest.

„Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche zu Vollmitgliedern und haben den für Erwachsene maßgeblichen Beitrag zu zahlen, ohne dass es einer erneuten Beitrittserklärung bedarf“. Der Beitrag kann entweder auf das Konto des TuS Barendorf bei der Sparkasse Lüneburg eingezahlt bzw. überwiesen oder mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes abgebucht werden. Eine Hauskassierung findet nicht statt. Erforderlichenfalls kann die Jahreshauptversammlung oder auch die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beibringung vorbehält. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder.

§8 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, den sportlichen Anstand verletzen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand bestraft werden. Die Strafen bestehen aus:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Disqualifikation auf Zeit
4. Ausschluss

Der Betroffene kann aus einer erfolgten Bestrafung weder Ansprüche gegen den Verein herleiten noch zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen.

Gegen die Bestrafung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Vereins.

(1) Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mittel erhalten.

(2) Die Körperschaft darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und gleichzeitig Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Kassenwart/in
4. dem/der 2. Kassenwart/in
5. dem/der Schriftführer/in

Zur Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt sind der/die 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Jugendleitern, den Obleuten der einzelnen Abteilungen, dem/der Pressewart/in und dem/der Sozialwart/in.

§12 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall jeweils das nächstfolgende Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen können mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere deren Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für den Verein nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§13 Ausschüsse

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und führen die Prüfung laut Sportbuchführungsanleitung durch. Beanstandungen sind im Kassenprüfungsbericht zu machen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr bis Mitte Februar statt. Der Termin derselben muss unter Angabe der Tagesordnung vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten am Sport- und Dorfgemeinschaftshaus in Barendorf bekannt gegeben werden. Außerdem hat 8 Tage vorher eine Mitteilung in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide über den Termin und den Versammlungsort der bevorstehenden Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen oder einem Vorstandsmitglied zu Protokoll zu geben; sie müssen 5 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Bestätigung und Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntmachung 5 Tage vorher durch Aushang im Schaukasten am Sport- und Dorfgemeinschaftshaus in Barendorf mit Angabe der Tagesordnung erfolgt. Außerdem hat 5 Tage vorher eine Mitteilung in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide den Termin und den Versammlungsort der bevorstehenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§16 Wahlen und Abstimmungen

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Von dem geschäftsführenden Vorstand scheidet in den geraden Jahren der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Kassenwart/in und in den ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in aus. Diese müssen durch Neuwahl - wobei Wiederwahl zulässig ist - ersetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der

erforderlichen neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahl der Obleute in den Abteilungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bestätigung in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden kann.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Nachdem die Versammlung dem Vorstand Entlastung erteilt hat, können anstehende Neuwahlen durchgeführt werden. Hierzu wählen die Mitglieder aus ihren Reihen einen Wahlausschussvorsitzenden. Dieser leitet die Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Nachdem der 1. Vorsitzende bestätigt oder neu gewählt worden ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§17 Versicherung

Die Mitglieder des Vereins werden über den Verein durch den Landessportbund versichert. Der Verein führt hierzu Beiträge an den Kreissportbund ab. Die Jugendlichen bis zu 18 Jahren sind beim Schüler-Unfall-Schaden-Ausgleich (Schufag) ohne Lohnausgleich versichert.

§18 Zugehörigkeit

Der Turn- und Sportverein Barendorf ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen bzw. in den entsprechenden Fachverbänden. Die Richtlinien der Verbände sind für den Verein maßgebend.

§19 Vereinsanschrift

Die Anschrift für den Verein ist die des 1. Vorsitzenden, wenn nicht in besonderen Fällen anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

§20 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an den Kreissportbund bzw. Landessportbund Niedersachsen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Die Auflösung erfolgt dann, wenn sämtliche Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit fassen oder wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder ihr Einverständnis zur Auflösung schriftlich gegeben haben.